TRAVENETZ

Briefpost an: TraveNetz GmbH • 23533 Lübeck

Ihr Ansprechpartner:
[redacted]

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

per E-Mail: gbk@bnetza.de

16.01.2026
[redacted]

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren AgNes
Hier: Orientierungspunkte Netzentgeltkomponenten

Aktenzeichen: GBK-25-01-1#3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf das von der Großen Beschlusskammer (nachfolgend: GBK) veröffentlichte Papier „Orientierungspunkte Netzentgeltkomponenten" (Az. GBK-25-01-1#3, nachfolgend: Eckpunktepapier) und bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir nachfolgend Gebrauch machen.

1. Allgemeines

Die TraveNetz GmbH begrüßt in vielen Punkten die Überlegungen der GBK. Insbesondere die Fokussierung auf 2 Abrechnungskomponenten je Spannungsebene zuzüglich Entgelte für Messstellenbetrieb erachten wir vor dem Hintergrund des Abrechnungs- & Erklärungsaufwandes als sehr sinnvoll. Oberhalb der Niederspannung von einem Leistungs- & Arbeitspreis über zu einer Kapazitätskomponente in Kombination mit einem statischen Arbeitspreis unterstüzen wir grundsätzlich und möchten unterstreichen, dass diese nicht mit Zielen überfrachtet werden, wie es die GBK bereits zutreffend festgestellt hat. Auch eine Beibehaltung der Komponenten Grund- & Arbeitspreis im Massegeschäft der Niederspannungskunden mit einem Verbrauch < 100.000 kWh/a begrüßen wir vor diesem Hintergrund ausdrücklich. Zusätzlich lässt sich so der Aufwand für Systemumstellungen minimieren, womit die Netzwirtschaft bereits regelmäßig konfrontiert ist – Stichwort Lieferantenwechsel 24/7 bzw. regelmäßige Anpassungen der Datenformate zur Abwicklung der Marktkommunikation. Darüber hinaus befürworten wir die Trennung zwischen Komponenten mit Finanzierungs- & Anreizfunktion, um einzelnen Komponenten nicht mit Zielen zu überfrachten, die die Einführung und die spätere Entgeltkalkulation deutlich verkomplizieren würden.

2. Entgeltkomponenten mit Finanzierungsfunktion

2.1. Kunden ab der Umspannebene MS/NS sowie der NS > 100.000 kWh/a

Zu den Fragen:

Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?

Welche verbindlichen Vorgaben in der Festlegung werden für so ein Modell gebraucht – wo darf es Spielräume geben?

Die TraveNetz GmbH ist der Auffassung, dass es einer festen Vorgabe bezüglich des Deltas zwischen vertraglich vereinbarter und bestellter Kapazität bedarf (eine Mindeskapazität würden wir ebenfalls begrüßen). Gleichzeitig darf die bestellte Kapazität natürlich nicht über der vertraglich vereinbarten liegen. Hiermit kann sichergestellt werden, dass ggf. Netzkapazitäten frei werden, weil Netznutzer ihr vertraglich vereinbarten Kapazitäten anpassen und für Netzbetreiber wird sichergestellt, dass sie die ihnen zustehenden Erlöse periodengerecht einnehmen.

Die GBK adressiert, dass Netznutzer für die Berechnung der optimalen Kapazität z. B. ein einfaches Rechentool durch die Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird. Die TraveNetz spricht sich ausdrücklich für ein solches Tool aus. Jedoch sollte dieses zentral für alle zur Verfügung gestellt werden, bspw. erarbeitet von den Verbänden.

Wäre eine andere als die hier vorgeschlagene mengenbezogene Abgrenzung (100.000 kWh) für die Anwendung dieses Modells sachgerechter?

Wir begrüßen die Beibehaltung des Schwellenwertes der 100.000 kWh/a und die damit beibehaltene Trennung der Abrechnungspraxen, auch vor dem Hintergrund des MsbG. Der Schwellenwert ist geübte Praxis und hat sich bewährt.

2.2. Kunden in der Niederspannung < 100.000 kWh/a

Zu den Fragen:

Welches Modell ist aus Ihrer Sicht geeignet, um Prosumer an der Netzfinanzierung adäquat zu beteiligen ohne dabei neue Nachteile zu schaffen?

Die TraveNetz GmbH schließt sich den überlegungen der GBK an, Prosumer stärker an der Finanzierung der Netzentgelte zu beteiligen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Prosumer nicht mehr in EE-Anlagen investieren. Ein höherer Grundpreis scheint hier angebracht. Für Netzbetreiber ist mit genügend Vorlauf eine Zuordnung gewährleistbar. Gegenüber einem saisonalen Arbeitspreis ist dieser auch deutlich einfacher zu kalkulieren und abzurechnen, weil er das Jahr über gleich bleibt. Damit ist er auch für Planungen von

Kunden einfacher zu handhaben. Ein Kapazitätspreis für alle Kunden in der Niederspannung erscheint bei den niedrigen vorzuhaltenen Kapazitäten und dem gegenüberstehenden hohen systemischen Implementierungsaufwand nicht sinnvoll. Zumal aktuell nicht wirklich absehbar ist, inwiefern dadurch das Netz wirklich entlastet wird.

Wäre eine direkte Netzabrechnung mit Haushalten trotz des für die Netzbetreiber damit verbundenen Zusatzaufwandes wünschenswert, damit die Regelungen auch bei den Haushalten ankommen?

Nein. Trotz vorhandener Masseabrechnungsverfahren wäre der Implementierungsaufwand enorm und wäre auch mit einem zusätzlichen Personalaufbau verbunden. Bei Lieferanten würde dies jedoch nicht in gleichem Maße zu Entlastungen bei der Preisbildung und Abrechnung führen – die Verwaltungskosten und damit die Energiekosten würden tendenziell steigen. Außerdem sorgt bei Lieferanten der Wettbewerb zwangsläufig und ohne regulatorisches Einwirken für optimale Abrechnungsprozesse. Gleichzeitig steigt damit das Ausfallrisiko für Netzbetreiber an. Gegenüber Lieferanten, die bereits ein funktionierendes Forderungsmanagement für solche Prozesse haben, müssten dies bei Netzbetreiber erst implementiert werden. In Kombination mit der verzögerten Erlösvereinnahmung bspw. beim Regulierungskonto steigt das Liquiditätsrisiko bei Netzbetreibern unnötig. Zusätzlich wäre der Kunde mit zwei Parteien bei der Abrechnung konfrontiert. Seit jeher fällt es Kunden schwer zwischen Lieferanten und Netzbetreibern zu unterscheiden. Eine direkte Netzabrechnung würde zusätzliche Unsicherheiten bei Kunden hervorrufen und damit zu vermehrten Rückfragen bei der falschen Ansprechstelle führen.

Soll der Verteilnetzbetreiber das Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis abgesehen von generellen, aber unbestimmten Anforderungen der Angemessenheit und der Diskriminierungsfreiheit frei bestimmen dürfen?

Ja. Durch eine Unterscheidung zwischen Prosumern und Consumern beim Grundpreis können Netzbetreiber ihre Grundpreise ideal an den Mengenverhältnissen beider Gruppen im Netzgebiet ausrichten und so für einem gerechten Anteil an der Finanzierung sorgen. Starre Vorgaben würden dem zuwiderlaufen.

Einserseits können hierdurch unterschiedliche Netzgegebenheiten (z. B. ländliche Netze mit höheren Fixkosten vs. urbane Netze mit hoher Auslastung) nicht angemessen berücksichtigt werden. Andersrseits gestehen die gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung dem Regulierer seit dem EuGH-Urteil von 2021 mehr Freiheiten bei der Entgeltbildung zu, dies bedeutet aber nicht, dass jede Mikro-Entscheidung zentralisiert werden muss. Es spricht aus regulatorischer Sicht viel dafür, bewährte dezentrale Spielräume zu erhalten und nur dort einzugreifen, wo klare Fehlentwicklungen drohen – ein solcher Fall ist bei der Grundpreis- & Arbeitspreisgestaltung bislang nicht erwiesen.

3. Entgeltkomponenten mit Anreizfunktion

3.1. Anreize des Nutzungsverhaltens

Die TraveNetz GmbH spricht sich für eine schrittweise Einführung von Komponenten, die das Nutzungsverhalten anreizen, aus.

3.2. Anreize für Investitionsentscheidungen

Wir sprechen uns für eine einheitliche Regelung aus, die für alle Netzbetreiber gilt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

TraveNetz GmbH

[redacted]